

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Absenkung des Quorums für die Herbeiführung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

A Problem und Ziel

Die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen ist von entscheidender Bedeutung für die Aufklärung bedeutender Angelegenheiten, die das gesamte Land betreffen. Sie dienen dazu, potenzielle Missstände in der Regierung und Verwaltung sowie mögliches Fehlverhalten von Politikern zu prüfen. Themen von hoher öffentlicher Relevanz werden sorgfältig und über Parteigrenzen hinweg untersucht, um abschließend Sachverhalte zu klären und Lehren für die Zukunft zu ziehen. Untersuchungsausschüsse stellen das weitreichendste Kontrollinstrument des Parlaments gegenüber der Regierung dar. Da die Mehrheitsfraktion oft eine „regierungstragende“ Rolle einnimmt, liegt es vor allem in der Verantwortung der Opposition, die Kontrollfunktion auszuüben. In Mecklenburg-Vorpommern regeln Artikel 34 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, § 1 Absatz 1 des Untersuchungsausschussgesetzes und § 26 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, dass eine verpflichtende Einsetzung eines Untersuchungsausschusses erst dann vorgesehen ist, wenn ein Viertel der Abgeordneten des Landtages Mecklenburg-Vorpommern diese eigenhändig unterzeichnen. Diese Regelung unterscheidet sich von vielen anderen Bundesländern, die bereits bei der Beantragung eines Fünftels aller Landtagsabgeordneten die verpflichtende Einsetzung eines Untersuchungsausschusses vorsehen.

B Lösung

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und das Untersuchungsausschussgesetz werden insoweit verändert, dass künftig bereits das Quorum eines Fünftels der Mitglieder des Landtages genügt, um die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses herbeizuführen. Zudem ist bei Annahme des Gesetzentwurfes eine Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern nötig.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Die Herabsetzung des Quorums zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen im Landtag Mecklenburg-Vorpommern ist notwendig, um die demokratische Kontrolle zu stärken. Indem das Quorum von einem Viertel auf ein Fünftel der Abgeordneten gesenkt wird, wird kleineren Fraktionen mehr Mitspracherecht eingeräumt und eine effektivere Kontrolle der Regierung ermöglicht. Dies fördert Transparenz und Rechenschaftspflicht und stärkt die demokratischen Strukturen im Land.

E Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Absenkung des Quorums für die Herbeiführung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

In Artikel 34 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993, die zuletzt durch Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1806) geändert worden ist, wird das Wort „Viertels“ durch das Wort „Fünftels“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Das Untersuchungsausschussgesetz vom 9. Juli 2002, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Viertels“ durch das Wort „Fünftels“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Viertel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**A Allgemeines**

Eine Herabsetzung des Quorums zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen im Landtag Mecklenburg-Vorpommern wird eine breitere demokratische Beteiligung an der parlamentarischen Arbeit fördern. Indem die Hürde zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von einem Viertel auf ein Fünftel aller Abgeordneten gesenkt wird, wird den einzelnen Fraktionen mehr Mitspracherecht und Entscheidungsgewalt in ihrer Rolle als Opposition eingeräumt. Dies ist von entscheidender Bedeutung, da eine lebendige Opposition eine essenzielle Säule der demokratischen Ordnung darstellt und sicherstellt, dass Regierungshandeln kritisch hinterfragt und kontrolliert wird. Die Möglichkeit, Untersuchungsausschüsse mit einem niedrigeren Quorum einzusetzen, unterstützt direkt die Kontrollfunktion kleinerer Parteien im Landtag. Durch die Senkung des Quorums erhalten sie eine wirkungsvolle Möglichkeit, Missstände in der Regierung und Verwaltung aufzudecken und Transparenz sowie Rechenschaftspflicht zu fördern. Dies stärkt die demokratischen Werte auf Landesebene, indem es sicherstellt, dass alle politischen Stimmen gehört werden und die Regierung einer effektiven Kontrolle unterliegt. Insgesamt bedeutet die Herabsetzung einen Schritt zur Stärkung der demokratischen Strukturen und zur Förderung einer lebendigen parlamentarischen Debatte und damit die Stärkung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes.

B Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Artikel 1 betrifft die notwendigen Änderungen in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die darauf abzielen, dass künftig bereits ab einem Fünftel der Stimmen der Mitglieder des Landtages Untersuchungsausschüsse eingesetzt werden können.

Zu Artikel 2

Artikel 2 betrifft die notwendigen Änderungen im Untersuchungsausschussgesetz und zielt darauf ab, künftig bereits ab einem Fünftel der Stimmen der Mitglieder des Landtages Untersuchungsausschüsse einsetzen zu können.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.